



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2016

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Finanzministeriums	
20310	22. 6. 2016	Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien – PVR –)	458
21222	15. 4. 2016	Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 15. April 2016	458
		Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
24	15. 6. 2016	Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. Januar 2016	461
		Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
702	22. 2. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in der Gesundheitswirtschaft	461
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7824	27. 6. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	462
7861	28. 6. 2016	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung . .	464

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
23. 6. 2016	Löschung einer Eintragung im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Nordrhein-Westfalen	470
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
3. 6. 2016	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	471
3. 6. 2016	Vertretungsbefugnisse für die LVR-HPH-Netze des Landschaftsverbandes Rheinland	473

I.**20310****Aufhebung der Richtlinien über die
Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktikantenvergütungsrichtlinien – PVR –)**Runderlass des Finanzministeriums
vom 22. Juni 2016

Der Runderlass des Finanzministeriums „Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien – PVR –) vom 6. April 1981 (MBl. NRW. S. 813), geändert durch Runderlass vom 6. Mai 2010 (MBl. NRW. S. 452)“ wird aufgehoben.

Auf das Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2016 – B 4425 – 2, mit dem die aktuelle Fassung der Hinweise über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen der TdL übersandt wurde, wird hingewiesen.

– MBl. NRW. 2016 S. 458

21222**Änderung der Weiterbildungsordnung der
Psychotherapeutenkammer NRW
vom 15. April 2016**

Aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. 2015 S. 666), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 15. April 2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 406), zuletzt geändert am 23. Mai 2014 (MBl. NRW. S. 498) beschlossen:

Artikel I

Der „Abschnitt B: Bereiche I. Klinische Neuropsychologie“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „1. Definition“ wird der gesamte nachfolgende Text zu dieser Nummer (endend auf „die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.“) durch folgenden Text ersetzt:

„Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonellen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z.B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).

Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen

neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandelnden und Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle

- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.“
2. In Nummer „3. Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird in Satz 4 das Wort „Psychologiestudiengänge“ durch die Worte „Diplom-Studiengänge in Psychologie“ ersetzt.
 3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem ersten Spiegelstrich werden die Sätze 1 bis einschließlich 3 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.“
 - b) Hinter dem dritten Spiegelstrich wird in Satz 1 das Wort „Theorie“ durch die Wörter „theoretische Weiterbildung“ ersetzt.
 4. In Nummer 5.1 wird in der Überschrift nach den Worten „Theoretische Weiterbildung“ der Zusatz „(mindestens 400 Stunden)“ angefügt.
 5. Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach den Worten „Allgemeine Neuropsychologie“ der Zusatz „(Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)“ angefügt.
 - b) Nach den Worten „Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen“ im 8. Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche 9 bis einschließlich 11 (neu) wie folgt angefügt:

– Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie

– Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen

– Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie“
 6. Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Spezielle Neuropsychologie“ wird folgende neue Zwischenüberschrift angefügt:

„Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)“
 - b) Vor dem ersten Spiegelstrich wird der Satz „Psychotherapie, einschließlich Diagnostik neuropsychologischer Störungen, u.a.“ ersatzlos gestrichen.
 - c) Im 11. Spiegelstrich werden nach den Worten „Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung“ die Worte „bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen“ durch die Worte „nach erworbener Hirnschädigung“ ersetzt.
 - d) Vor dem 12. Spiegelstrich wird folgende neue Zwischenüberschrift eingefügt:

„Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)“.

- e) Im 14. Spiegelstrich wird nach dem Wort „Soziale“ ein Komma sowie das Wort „schulische“ angefügt.
- f) Im 15. Spiegelstrich werden die Worte „Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen).“ durch die Worte „Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).“ ersetzt
7. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Klinische Tätigkeit“ durch die Worte „Praktische Weiterbildung“ ersetzt.
- b) Vor dem ersten Spiegelstrich werden im ersten Satz die Worte „klinische Tätigkeit“ durch die Worte „praktische Weiterbildung“ ersetzt.
- c) Im ersten Spiegelstrich werden nach den Worten „der kognitiven Funktionen.“ die Worte „des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit des Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde“ durch die Worte „des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale“ ersetzt.
- d) Vor dem bisherigen zweiten Spiegelstrich wird folgender neuer zweiter Spiegelstrich eingefügt:
- „– die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen“.
- e) Der bisherige zweite Spiegelstrich wird zum dritten Spiegelstrich, dessen gesamter Wortlaut durch folgende Worte ersetzt wird:
- „die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen oder Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle“.
- f) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird zum vierten Spiegelstrich, dessen gesamter Wortlaut durch folgende Worte ersetzt wird:
- „die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.“.
- g) Der bisherige vierte Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.
8. Nummer 6. wird wie folgt geändert:
- a) Im zweiten Spiegelstrich wird in Satz 3 das Wort „Kasuistiken“ durch das Wort „Falldarstellungen“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut des dritten Spiegelstrich wird durch folgende Worte ersetzt:
- „Die Falldarstellungen und Gutachten werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.“.
9. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Klinische Tätigkeit“ durch die Worte „Praktische Weiterbildung“ ersetzt.
- b) Im Absatz unter der Zwischenüberschrift „Aufgaben“ werden die Worte „Klinische Tätigkeit“ jeweils durch die Worte „Praktische Weiterbildung“ ersetzt.
- c) Im Absatz unter der Zwischenüberschrift „Voraussetzungen“ werden die Worte „Klinische Tätigkeit“ durch die Worte „Praktische Weiterbildung“ ersetzt.
10. In Nummer 7.2 wird im Absatz unter der Zwischenüberschrift „Aufgaben“ das Wort „Kasuistiken“ durch das Wort „Falldarstellungen“ ersetzt.
11. In Nummer 7.3 wird das Wort „Theorie“ in der Überschrift sowie den unter den Zwischenüberschriften „Aufgaben“ und „Voraussetzungen“ stehenden Absätzen jeweils durch die Worte „theoretische Weiterbildung“ ersetzt.
12. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Klinische Tätigkeit“ durch „Praktische Weiterbildung“ ersetzt.
- b) Der gesamte Wortlaut unter der Überschrift wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen:
- Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).
- Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.“
13. In Nummer 8.2 wird in der Überschrift und dem ersten Absatz das Wort „Theorie“ jeweils durch „theoretische Weiterbildung“ ersetzt.
14. In Nummer 9 wird nach dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz (neu) angefügt:
- „Anerkennungen der Kammer zum Führen der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie, die nach den Regelungen der Weiterbildungsordnung bis einschließlich in der Fassung vom 23. Mai 2014 erfolgt sind, berechtigen weiterhin zum Führen der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie.“

Artikel II

In „Abschnitt B: Bereiche“ wird nach II. Systemische Therapie, Nummer 7 folgender neuer Text angefügt:

„III. Gesprächspsychotherapie

Vorbemerkung

Die Gesprächspsychotherapie ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.1 ein Bereich der Weiterbildungsordnung. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat in seinem Gutachten zum Nachantrag zur Gesprächspsychotherapie vom 16. September 2002 auf der Basis der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie in vier Anwendungsbereichen der Psychotherapie bei Erwachsenen die Zulassung der Gesprächspsychotherapie für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin sowie zum Psychologischen Psychotherapeuten empfohlen. Zugleich hat der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in diesem Gutachten dargelegt, dass die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bislang für keinen Anwendungsbereich der Psychotherapie festgestellt worden ist. Daher beschränkt sich die Möglichkeit der Weiterbildung in dem Bereich Gesprächspsychotherapie nach dieser Weiterbildungsordnung auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen sowie Psychologischen Psychotherapeuten und bezieht sich dabei ausschließlich auf die Anwendung der Gesprächspsychotherapie in der Diagnostik und Behandlung von Erwachsenen.

1. Definition

Die Gesprächspsychotherapie – auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt – ist ein Psychotherapieverfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden

und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie entstehen durch einen jeweils spezifischen Mangel in der Übereinstimmung von Prozessen der aktuellen Erfahrung und der Selbstwahrnehmung sowie zwischen verinnerlichten Werten und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist hierbei ein weit gefasster Begriff, der alles einschließt, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und spürbar werden kann.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Gesprächspsychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Gesprächspsychotherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und umfasst folgende Inhalte:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 240 Behandlungsstunden unter Supervision von mindestens 60 Stunden
- Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Unterrichtsstunden/ UE 45 Min.)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 50 UE)

- Grundbegriffe der Gesprächspsychotherapie
- Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese
- Theorie und Praxis des gesprächspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, Aufbau und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, Verwirklichung der gesprächspsychotherapeutischen Grundprinzipien
- Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose des Behandlungsplans auf gesprächspsychotherapeutischer Grundlage
- Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie

4.1.2 Theorie und Praxis gesprächspsychotherapeutischer Methoden (mindestens 50 UE)

- Erlebniszentrierte Methoden: z.B. Experienzielle Psychotherapie, Focusing, Prozess-Erlebenszentrierte Psychotherapie, Emotion-Focused Therapy
- Erfahrungsaktivierende Methoden: z.B. Körperarbeit, Traumarbeit, Expressive Kunsttherapie
- Differenzielle Methoden: z.B. Zielorientierte Gesprächspsychotherapie, Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie, Störungsbezogene Gesprächspsychotherapie, inkongruenzbezogene Methoden

4.1.3 Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 50 UE)

- Rahmenbedingungen der Psychotherapie
- verschiedene Behandlungssettings (Einzelne, Gruppe, Paar und Familie) im ambulanten, teilstationären oder stationären Rahmen
- störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)
- Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses

- Gesprächspsychotherapeutische Krisenintervention und Behandlungen im Rahmen der Notfallpsychologie

4.2 Behandlungsstunden unter Supervision

Die Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision von mindestens 60 Stunden bei mindestens zwei verschiedenen Supervisorinnen oder Supervisoren. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.

Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

Die Supervision umfasst mindestens 60 Stunden. Sie dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern.

4.3 Selbsterfahrung (mindestens 65 Stunden)

Die Selbsterfahrung bietet den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind. Sie soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

5. Zeugnisse und Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 der Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (gemäß 4.2)

6. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.1 Befugnis für die Weiterbildungsteile Supervision und Selbsterfahrung

Aufgaben

Den zu den Weiterbildungsteilen Supervision und Selbsterfahrung Befugten obliegt die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen bzw. die Leitung der Selbsterfahrung.

Voraussetzungen

Für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Weiterbildungsteile Supervision und Selbsterfahrung gelten über die in § 6 Absätze 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus folgende Voraussetzungen:

- der Nachweis mindestens weiterer 320 Behandlungsstunden und mindestens eines weiteren Behandlungsfalles (insgesamt mindestens 6 Behandlungsfälle mit mindestens 600 Behandlungsstunden)
- der Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Dozentin oder Dozent im Fachgebiet der Gesprächspsychotherapie
- die Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Absatz 2, an der die Supervision und/oder Selbsterfahrung erbracht wird

6.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 4.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie ist in Ergänzung zu den in § 6 Absätze 4 und 5 genannten Voraussetzungen die Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Absatz 2 sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin oder Dozent im Fachgebiet Gesprächspsychotherapie.

6.3 Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätte können Einrichtungen der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung anerkannt werden, die alle Teile der Weiterbildung vorgehalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen. Voraussetzung für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte ist ferner die geschäftspsychotherapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Störungen von Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung können jedoch auch in der Praxis der Weiterbildungsteilnehmerin oder des Weiterbildungsteilnehmers stattfinden, wenn sie unter Supervision von gemäß § 6 Absatz 4 befugten Personen erfolgen und eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten nicht zu befürchten ist.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die einzeln nicht die Kriterien einer Anerkennung als Weiterbildungsstätte erfüllen, können sich zum Zwecke der Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie zu Verbänden zusammenschließen. Einem Verband kann die Anerkennung als Weiterbildungsstätte erteilt werden, wenn in der vorgelegten Kooperationsvereinbarung eine hauptverantwortliche Partnerin oder ein hauptverantwortlicher Partner benannt ist und gewährleistet ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer alle in der Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungssteile und -inhalte fachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt ohne Unterbrechung absolvieren kann.

7. Übergangsbestimmungen

§ 15 Absätze 1 und 2 gelten für den Bereich Gesprächspsychotherapie mit der Maßgabe, dass auf das Inkrafttreten des Abschnittes B – III. Gesprächspsychotherapie dieser Weiterbildungsordnung abgestellt wird. Sollten nach Ablauf der in § 15 Absatz 2 genannten Zeitspanne noch nicht drei Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungsverbände, an denen die gesamte Weiterbildung absolviert werden kann, erstmalig anerkannt worden sein, so gilt § 15 Absatz 2 bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15 Absatz 6 gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem drei Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungsverbände, an denen die gesamte Weiterbildung absolviert werden kann, erstmalig anerkannt worden sind.“

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Juni 2016

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 222 – 0810.107 –

Im Auftrag
Helene Ham m

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. Juni 2016

Gerd Hö h n e r
Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBl. NRW. 2016 S. 458

24

Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. Januar 2016

Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 15. Juni 2016

Aufgrund des § 4 Absatz. 3 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 FlüAG zum 1. Januar 2016:

Nr. 1: 194.865 Personen

Nr. 2: –

Nr. 3: 1.984 Personen

Nr. 4: 944 Personen

– MBl. NRW. 2016 S. 461

702

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in der Gesundheitswirtschaft

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter – R228/1283.1
vom 22. Februar 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

„Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben im Rahmen der Leitmarktwettbewerbe (Achse 1 des OP EFRE NRW) dürfen bis zu 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundvorhabens außerhalb von Nordrhein-Westfalen getätigt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird nicht ausgeschlossen.“

2. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

- In der tabellarischen Übersicht 5.3.1 bis 5.3.9 wird die letzte Spalte „Hochschulen (die unternehmerisch tätig werden)“ gestrichen
- Folgender Absatz wird angefügt: „Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Projektes wirtschaftlich tätig sind, gelten die gleichen Regelungen wie für Un-

ternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 der KMU-Definition (Anhang 1 der AGVO) hingewiesen.“

3. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

a) Unter „Allgemeines“ wird der erste Absatz gestrichen.

b) Nummer 5.5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.5.1

Personal- und Gemeinausgaben

Die Förderung der Personal- und Gemeinausgaben erfolgt anhand der Regelungen der EFRE Rahmenrichtlinie.“

c) Nummer 5.5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.5.3

Investitionen

Hierunter fallen alle Ausgaben für langfristig nutzbare Produktionsmittel, zum Beispiel technische Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, sowie Instrumente und Ausrüstungen, jedoch nur, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Wenn diese Investitionen nicht während ihrer gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Die Dauer des Vorhabens ist der Durchführungszeitraum des Vorhabens.

Abweichend von Satz 1 bis 3 fallen unter Investitionen bei der Förderung von Innovationsclustern gemäß 5.3.6 und Forschungsinfrastruktur gemäß 5.3.9 die Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Danach ist das Gerät grundsätzlich in der Verwendung frei.“

4. Der Nummer 5 wird folgende Nummer 5.6 angefügt:

„5.6

Ausnahmen

Für Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die in einem Zeitraum von drei Steuerjahren weniger als 200 000 Euro an staatlichen Zuschüssen durch einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten, können im Einzelfall von den oben genannten Regelungen abweichende Fördersätze bei der Bewilligung festgesetzt werden. Der Mindestbetrag nach Nummer 5.4 wird in diesem Fall auf 5 000 Euro festgelegt.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 461

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung
der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen
für Bienenzuchterzeugnisse**

Runderlass des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz – II A 2 – 2406.12
vom 27. Juni 2016

1

Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maß-

gabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Artikel 55 ff.) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit
- der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3) in Verbindung mit
- der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9)
- und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254).

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Honigproduktion und anderer Bienenzuchterzeugnisse durch organisierte und nicht organisierte Imkerinnen und Imker. Dabei sollen insbesondere die Vermarktung und die Qualität des heimischen Honigs und anderer Bienenzuchterzeugnisse verbessert werden. Die Projekte sollen die Imkerei als integralen Bestandteil des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen einer standortgerechten und umweltverträglichen Bienenhaltung sowie die Direktvermarktung regionaler Bienenzuchterzeugnisse zum Ziel haben.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen:

2.1.1

Lehrgänge auf Landes- oder Verbandsebene

Es können nur die Fortbildungslehrgänge abgerechnet werden, die vorab von der Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.

2.1.2

Schulungen für Imker und Imkervereinigungen, zum Beispiel Kurse und andere Veranstaltungen, die der Vermittlung besserer Techniken auf dem Gebiet der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen dienen oder Kenntnisse über Bienenkrankheiten, deren Entwicklung und Behandlung vermitteln.

Schulungsausgaben sind zum Beispiel Fahrkosten, Honorare von Referenten, Saalmieten, Leihgebühren für visuelle oder akustische Hilfsmittel.

Lehrgänge außerhalb von Nordrhein-Westfalen (beispielsweise Tagungen von Zuchtobmännern, Honigbleuten) sind nur in Absprache mit den Landesimkerverbänden förderfähig.

Die Lehrgangsteilnehmer rechnen beim Verband beziehungsweise beim Veranstalter ab.

2.1.3

Lehrmittel für Landesimkerverbände, zum Beispiel Beschallungsanlagen, Overheadprojektoren, Beamer, Laptop, Fotoapparate, Mikroskope, DVD- und Videogeräte, Fernseher, Refraktometer, Modelle zur Honigbiene, Lehrtafeln, Broschüren, Bücher, Video- und DVD-Filme, Web-Publikationen.

Ausstattung von Kreisimkervereins- oder Imkervereins-Lehrbienenständen mit Lehr- und Schulungsmaterial (zum Beispiel Broschüren, Bücher, Video- und DVD-Filme, Lehrtafeln, Fernseher, DVD- und Videogeräte) und spezielles imkerliches Gerät (zum Beispiel Beuten, Sonnen- oder Dampfwachsschmelzer, Mittelwandpressen, Handrefraktometer, Modelle zur Honigbiene, Schaukästen).

2.1.4

Einführungsfortbildungen für Jung- und Neuimker nach einem Schulungskonzept der Landesverbände einschließlich Schulungsunterlagen. Ausbildungen von Schulungsbeauftragten und Imkerpaten.

Schulungsausgaben sind zum Beispiel Fahrkosten, Honorare von Referenten, Saalmieten, Leihgebühren für visuelle oder akustische Hilfsmittel.

2.1.5

Schriften zu Lehr- und Informationszwecken;

Publikationen zu Lehr- und Informationszwecken, wie beispielsweise Infobriefe, Web-Publikationen.

2.2

Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere Varroose

Projekte zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten wie zum Beispiel Beutekäfer, Amerikanische Faulbrut und insbesondere der Varroose, die den Imkerinnen und Imkern helfen, Völkerverluste zu minimieren und in die Lage versetzen, Bienenzuchterzeugnisse hoher Qualität und Reinheit zu erzeugen. Hierzu gehören unter anderem:

- biologische und biotechnische Methoden der integrierten Kontrolle,
- Schulungen, Beratung auch mit Betreuung am Bienenstand,
- Zucht von Bienenherkünften, die aufgrund von genetisch bedingter Toleranz den Einsatz von Medikamenten zu reduzieren gestatten. Grundlage für die Förderung der Zuchtarbeit sind die wissenschaftlich anerkannten Methoden der Bieneninstitute,
- Methoden der Prophylaxe vor Bienenkrankheiten,
- Untersuchungen auf Rückstände von Behandlungsmitteln in Bienenzuchterzeugnissen.

Die Förderung von Medikamenteneinsatz ist nur im Rahmen der Projekte möglich.

2.3

Analysen von Bienenzuchterzeugnissen

Programme, die die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise die Landesimkerverbände zur Untersuchung von Bienenzuchterzeugnissen durchführen, um die Imkerinnen und Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Gefördert werden Analysen physikalisch-chemischer und sensorischer Merkmale.

2.4

Forschung

Förderfähig sind nur angewandte Forschungsprojekte, keine Grundlagenforschung. Ausgeschlossen ist insbesondere die institutionelle Förderung eines Forschungsinstituts. Aus dem Forschungsantrag muss im Einzelnen deutlich hervorgehen, dass es sich zum Nutzen der Imkerinnen und Imker um Forschungsprogramme zur Erzeugung und Verbesserung der Qualität der Bienenzuchterzeugnisse handelt.

Forschungsprojekte sind vorab mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzustimmen.

2.5

Marktbeobachtung

Projekte zur Erarbeitung von Preis- und Mengenmeldungen (wie zum Beispiel statistische Erhebungen, Umfragen, Web-Anwendungen).

2.6

Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt

Projekte zum Aufbau und zur Durchführung überbetrieblicher Qualitätssicherungssysteme sowie Entwicklung von betrieblichen Managementsystemen (zum Beispiel Zertifizierungen von Imkereien).

3

Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger können sein:

Repräsentative Imkerorganisationen für organisierte und nicht organisierte Imkerinnen und Imker und Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Fachbereich Bienenkunde

4

Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendungen können gewährt werden unter der Voraussetzung, dass die Zuwendungsempfängerin die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme darlegt und eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln im Rahmen anderer Förderprogramme nicht erfolgt.

Die Abstimmung und Beantragung der Förderung von Projekten hat in enger Kooperation zwischen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und den repräsentativen Imkerorganisationen zu erfolgen.

Zuwendungsempfänger müssen ihre Repräsentativität nachweisen durch:

- Vorlage der aktuellen Satzung,
- Nachweis der Eigenschaft als juristische Person,
- Nachweis der Erfahrung und Bedeutung für die Bienenhaltung in Nordrhein-Westfalen,
- Nachweis der Anzahl sowohl der in Nordrhein-Westfalen vertretenen Imkerinnen und Imker als auch der Bienenvölker in Nordrhein-Westfalen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Zuwendungsform: Zuschuss.

5.3

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung.

5.3.1

Bei Lehrgängen und Schulungen nach Nummer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Teilnehmer und Tag der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben und für Beschaffungen gemäß Nummer 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Schulungen von Schulungsbeauftragten für verschiedene Fachbereiche (beispielsweise Obleute, Honigprüfer, Imkerpaten) sind die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben zu 100 Prozent förderfähig.

5.3.2

Bei Schulungen nach Nummer 2.2 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Teilnehmer und Tag der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.1.2 gilt sinngemäß), bei den übrigen Maßnahmen nach Nummer 2.2 Vollfinanzierung der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.3

Fahrtkosten bei Lehrgängen und Schulungen für die An- und Abreise der Referenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 Euro pro Tag, Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse.

5.3.4

Bei Nummer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 Anteilfinanzierung bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4

Bagatellgrenze: 500 Euro je Förderfall.

6**Kontrolle und Sanktionen****6.1**

Systematische Verwaltungskontrollen sind für alle Förder- und Zahlungsanträge vollständig durchzuführen. Die maßgeblichen Bestimmungen gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2015/1368 sind hierbei zu beachten. Die Verwaltungskontrolle stellt eine umfassende Prüfung aller Anträge und sämtlicher Auflagen und Verpflichtungen anhand der in den Anträgen gemachten Angaben und vorzulegenden Unterlagen dar. Sie umfasst die Kontrolle der Vollständigkeit der Antragsangaben und -unterlagen sowie die Überprüfung der Richtigkeit nach der Maßgabe der Förderbestimmungen und schließt gegebenenfalls örtliche Erhebungen ein. Anträge dürfen erst bewilligt und zur Auszahlung freigegeben werden, nachdem hinreichende Kontrollen stattgefunden haben, um die Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften zu überprüfen. Vor der Auszahlung muss daher die Verwaltungskontrolle für den jeweiligen Fall vollständig abgeschlossen sein.

Die Verwaltungskontrollen sind durch Vor-Ort-Kontrollen zu ergänzen. Dazu wird eine risikobasierte Kontrollstichprobe gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2015/1368 in Höhe von mindestens 5 Prozent aus der Grundgesamtheit der jährlich bewilligten Anträge gezogen. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben überprüft.

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auch auf das Inventarverzeichnis, das für Gegenstände der Förderung nach Nummer 2.1 zu erstellen ist.

Über jede Kontrolle ist ein Prüfbericht zu fertigen. Das Ergebnis der Kontrolle ist aktenkundig zu machen. Zuwendungsempfänger haben bei der Prüfung unterstützend mitzuwirken.

6.2

Bei offensichtlichen Fehlern (beispielsweise Zahlendreher) ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu korrigieren.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzufordern und gemäß Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 zu verzinsen.

Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die ein Zuwendungsempfänger verantwortlich ist, ist die Zuwendung zusätzlich zu einer geforderten Rückzahlung zu kürzen um einen Betrag, der die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten und dem Betrag, auf den Anspruch besteht, entspricht (Sanktion).

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde nach dem dort vorliegenden Muster, im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 „Anlage 2 zu Nummer. 3.1 VVG“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung einzureichen.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendung kann nach einer vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-

Westfalen festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist bei Lehrgängen nach Nummer 2.1.2 und 2.1.4 und Schulungen nach Nummer 2.2 nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Muster, im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 „Anlage 3 zu Nummer 4.1 VVG“ zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu erteilen.

7.3**Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nummer 10 der VVG“ zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu führen. Soweit Lehrgänge nach Nummer 2.1.2 und 2.1.4 und Schulungen nach Nummer 2.2 durchgeführt werden, sind zusätzlich Teilnehmerlisten für jeden Tag gesondert nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Muster vorzulegen.

8**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 462

7861**Richtlinie****über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung**

Runderlass des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz – II-B3 2572.03
vom 28. Juni 2016

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für die einzelbetriebliche Beratung nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund der folgenden Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487);
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549);
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48);

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69);
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28. August 2014, S. 18);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. August 2014, S. 59);
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (ABl. NRW S. 1254));
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a.

1.2

Zuwendungszweck ist die nachhaltige Verbesserung der Betriebsführung, der Wirtschaftlichkeit, der Existenzfähigkeit und der Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe, die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, die Verbesserung der Fähigkeiten von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, die Wirtschaftlichkeit ihrer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu beurteilen und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erbringung einer Beratungsleistung der folgenden Beratungsmodule mit den nachfolgend aufgeführten Beratungsinhalten:

1. Düngeberatung/Optimierung einzelbetrieblicher Nährstoffbilanz

1.1 Modul 1: Viehhaltung/Biogasanlagen

Beratungsinhalt:

- Einstieg in Biogas als Produktionszweig
- Optimierung der Chancen und Risiken des Vorhabens und der möglichen Entwicklung
- Optimierung und Weiterentwicklung der bestehenden Biogasanlage
- Sicherung beziehungsweise Verbesserung der Arbeits- und Einkommenssituation
- Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf arbeitswirtschaftliche Situation, Substrate, Biodiversität, Nährstoff- und Gärrestmanagement, Nutzung und Vermarktung
- Vorhabenbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Fachliche Unterstützung bei Investitionsvorhaben

1.2 Modul 2: Optimierung der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz

Beratungsinhalt:

Bodenuntersuchung, Düngebedarfsrechnung, Nährstoffbilanzierung

- Technische Verfahren der Emissionsminderung bei Gülle- und Gärrestlagerung und -ausbringung
- Gülle-/Gärrestaufbereitung, überbetriebliche Verwertung
- Betriebsbesuche
- Besprechung produktionstechnischer Fragen, Schwachstellenanalyse

1.3 Modul 3: Freilandgemüseanbau

Beratungsinhalt:

- Düngebedarfsermittlung, KNS-System, Nmin
- Neue Techniken und Verfahren (Bewässerung, Fertilisation, GPS-Steuerung)
- Umsetzung der Anforderungen der (neuen) Düngeverordnung

2. Biologischer Pflanzenschutz mit Nützlingen/Beratung zum biologischen Pflanzenschutz

Beratungsinhalt:

- Aufzeigen und Klären von Chancen und Risiken einer Integration biologischer Pflanzenschutzverfahren
- Durchführung von Betriebschecks zur Eignung für den biologischen Pflanzenschutz mit Focus auf betriebliche Besonderheiten
- Einstieg/Umstellung auf den biologischen Pflanzenschutz mit Nützlingen und Integration in das betriebliche Gesamtkonzept
- Optimierung und Weiterentwicklung des bestehenden Nützlingseinsatzes (neue Kulturen, Technik oder Nützlinge usw.)
- Fortgeschrittener biologischer Pflanzenschutz, souveräner Umgang mit typischen Problemfällen
- Praktischer biologischer Pflanzenschutz im Betrieb: Mitarbeiter einbinden und Aufgaben sinnvoll delegieren
- Betriebswirtschaftliche Analyse vor Entscheidungen zur Umstellung oder Ausweitung

3. Anbau und Verwertung von Leguminosen

3.1 Modul 1: Ertragssicherung beim Anbau Körnerleguminosen

Beratungsinhalt:

- Leguminosen in der Fruchtfolge – Fruchtfolgeplanung und -bewertung
- Pflanzenschutz
- Anbauberatung (Sortenwahl, Aussaat, Düngung, Ernte)

3.2 Modul 2: Innerbetriebliche/überbetriebliche Verwertung von Leguminosen

Beratungsinhalt:

- Fütterungsberatung (Einsatz heimischer Leguminosen in Futtermitteln)
- Verarbeitung, Aufbereitung
- Futterbau (Futterleguminosen, -gemenge)

3.3 Modul 3: Ökonomie des Anbaus

Beratungsinhalt:

- Gesamtbetriebliche ökonomische Bewertung des Leguminosenanbaus
- Vorfruchtwert
- Vermarktungsstrategien

4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen

Beratungsinhalt:

- Information zu tiergerechten Haltungssystemen und Haltungsformen
- Analyse von Stärken und Schwächen des Haltungssystems (Stallklima, Fütterung, Tiergesundheit, Wasserversorgung, Tränkemanagement)
- Alternativen zu Umsetzung von Verbesserungen (Management, Fütterung bauliche Änderungen)
- Aufzeigen von Entwicklungsstrategien
- Erstellung eines Maßnahmenplans
- Konzepte zur Eigenkontrolle Tierwohlmaßnahmen
- Vermarktungskonzepte

5. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Geflügel

Beratungsinhalt:

- Information zu tiergerechten Haltungssystemen und Haltungsformen
- Analyse von Stärken und Schwächen des Haltungssystems (Stallklima, Fütterung, Tränkemanagement)
- Alternativen zu Umsetzung von Verbesserungen (Management, Fütterung, bauliche Änderungen)
- Management von Geflügel mit intakter Schnabelspitze und die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen
- Gezieltes Arbeiten an den kompensatorischen Effekten einer tiergerechteren Haltung, zu der die günstigen Effekte einer tiergerechteren Haltung führen (zum Beispiel mehr Vitalität; Verbesserung der Fitness und Langlebigkeit von Legegeflügel, weniger Antibiotika; bessere Fußballengesundheit)
- Anpassung/Verlängerung der Produktionszyklen von Legegeflügel in tiergerechten Haltungssystemen und Haltungsformen
- Aufzeigen von Entwicklungsstrategien
- Erstellung eines Maßnahmenplans
- Konzepte zur Eigenkontrolle Tierwohlmaßnahmen
- Vermarktungskonzepte

6. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Rindern

Beratungsinhalt:

- Information zu tiergerechten Haltungssystemen und Haltungsformen
- Analyse von Stärken und Schwächen des Haltungssystems (Stallklima, Fütterung, Tränkemanagement)
- Alternativen zu Umsetzung von Verbesserungen (Management, Fütterung, bauliche Änderungen)
- Aufzeigen von Entwicklungsstrategien
- Erstellung eines Maßnahmenplans
- Konzepte zur Eigenkontrolle Tierwohlmaßnahmen
- Vermarktungskonzepte

7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement

Beratungsinhalt:

- Ernährungsphysiologische Grundlagen, tiergerechte Fütterung und haltungsbezogenes Nährstoffmanagement
- Analyse von Stärken und Schwachstellen der praktizierten Fütterung und Haltung
- Möglichkeiten zur Vermeidung von Nährstoffausträgen und -überhängen durch optimale Fütterung und Futtererzeugung
- Möglichkeiten zur Vermeidung von haltungs- und managementbedingten Nährstoffausträgen und Nährstoffüberhängen
- Erstellung eines Maßnahmenplans
- Konzepte zur Eigenkontrolle zum nachhaltigen Nährstoffmanagement

- Verbesserung von Grundfutterleistung und -qualität in Grünlandssystemen

8. Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Modul 1: Gesamtbetriebliche Naturschutzberatung – Einstiegsmodul

Beratungsinhalt:

- Informationen und Sensibilisierung zum Thema Naturschutz und Biodiversität
- Möglichkeiten zur Erhöhung der Biodiversität im landwirtschaftlichen Betrieb
- Lokale und regionale Rahmenbedingungen (Lebensräume, Artenvorkommen, Schutzgebiete)
- Erarbeitung eines flächenbezogenen Betriebschecks (Ist-Analyse des Betriebs, Möglichkeiten der Integration von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen in Produktionsabläufe)
- Umsetzung von Greening-Verpflichtungen mit hoher Biodiversitätswirkung sowie von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen
- Erstellung eines betriebsindividuellen Maßnahmenplans

8.2 Modul 2: Gesamtbetriebliche Naturschutzberatung – Aufbaumodul

Beratungsinhalt:

- Erfolgsanalyse und Optimierung der auf der Grundlage des betriebsindividuellen Maßnahmenplans (siehe Einstiegsmodul) eingeleiteten Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
- Anpassung und Weiterentwicklung des Maßnahmenplans unter Berücksichtigung der langfristigen betrieblichen Entwicklungsstrategie
- Einbezug lokal und regional bedeutsamer Projekte und Planungen des Naturschutzes
- Erschließung von Einkommen aus Naturschutz und Landschaftspflege und Integration in Diversifizierungskonzepte

8.3 Modul 3: Artenreiches Grünland, extensive Grünlandnutzungssysteme

Beratungsinhalt:

- Möglichkeiten des Erhalts artenreichen Grünlands mittels extensiver Grünlandnutzungs- und Weidehaltungssysteme
- Arbeitsorganisation, Flächen- und Weidemanagement in Betrieben mit hohen Anteilen extensiv genutzter und/oder naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und wildtier-schonendes Mähen
- wirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses von Naturschutzflächen
- Optimierung extensiver Weidehaltungssysteme einschließlich Wanderschäfferei
- Erschließung von Einkommen aus Naturschutz und Landschaftspflege

9. Ökologischer Landbau

9.1 Modul 1: Grundmodul Umstellungsberatung

Beratungsinhalt:

- Aufzeigen und Besprechen von Chancen und Risiken einer Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise
- Informationen zu gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien des ökologischen Landbaus, Kontrollverfahren und Fördermöglichkeiten
- Informationen über produktionstechnische Besonderheiten
- Empfehlungen zu möglichen Betriebsschwerpunkten und einer notwendigen Umstrukturierung des Betriebs

- Mögliche Absatzwege von ökologischen Produkten und Marktfragen zur ökologischen Landwirtschaft allgemein

- Strukturierung der weiteren Vorgehensweise

9.2 Modul 2: Aufbaumodul Umstellungsberatung

Beratungsinhalt:

- Optimierung der Öko-Erzeugung
- Klärung von Produktionsfragen
- Aufzeigen der Marktsituation und Vermarktungsoptionen im Ökolandbau sowie Verbesserung von Absatzchancen von Öko-Produkten
- Schwachstellenanalyse und Optimierung von Produktion, Arbeitswirtschaft Herdenmanagement, Verarbeitung und Vermarktung
- Betriebsentwicklungsplanung
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung zum Beispiel im Wege der Diversifizierung (beispielsweise Direktvermarktung, Verarbeitung)

9.3 Modul 3: Nachhaltigkeitsberatung

Beratungsinhalt:

- Naturschutz- und Biotopberatung
- Weiterentwicklung von Tierschutzaspekten
- Erfassung und Bewertung des Ressourcenverbrauchs im Unternehmen
- Schwachstellenanalyse und Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften

9.4 Modul 4: Ökologischer Acker- und Pflanzenbau

Beratungsinhalt:

- Beratung zu weitreichenden Problembereichen im ökologischen Acker- und Pflanzenbau
- Strategien zur nicht chemischen Unkrautregulierung
- Identifizierung von Maßnahmen zur Erhaltung/Verbesserung der langfristigen Bodenfruchtbarkeit
- Ressourcenschonung und effizientes Nährstoffmanagement im Rahmen unterschiedlicher Fruchtfolgen im Acker- und Gemüsebau
- Standortangepasste Anbau- und Fruchtfolgeplanung und Bodenpflege
- Informationen zu ökologischem Pflanzenschutz und Pflanzenstärkungsmitteln
- Beratung zu Sortenwahl

9.5 Modul 5: Tierwohlberatung: Rind, Schwein, Geflügel

Beratungsinhalt:

- Grundlagen des Tierwohls in der ökologischen Landwirtschaft
- Besprechung von grundsätzlichen Fragen des Tierwohls
- Bestandsaufnahme und Schwachstellenanalyse der Haltungssysteme unter Tierwohaspekten
- Alternativen zum derzeitigen Haltungssystem aufzeigen
- Erstellung eines Maßnahmenplans

Jedes Modul kann pro Betrieb nur einmal gefördert werden.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfängende der Zuwendung sind Beratungsorganisationen, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählt wurden, eine Dienstleistungskonzession zur Erbringung einzelner oder mehrerer Beratungsmodule erhalten haben und diese Beratungsmodule bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben mit Sitz in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Rahmenvertrages durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Beratungsvertrag

Die Zuwendung setzt einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag zwischen der Beratungsorganisation und dem landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Betrieb voraus. Dieser Beratungsvertrag muss über eines der aufgeführten Beratungsmodule abgeschlossen werden. Er muss die Beratungskraft, die das Beratungsmodul erbringt, die Betriebsnummer der Beratungsorganisation sowie die Betriebsnummer des zu beratenden Betriebes enthalten. Der Beratungsvertrag muss das Datum des Vertragsschlusses erkennen lassen und folgenden Text enthalten:

„Die Förderung des Beratungsmoduls durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen bei der Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihrer Betriebe zu unterstützen. Das landwirtschaftliche beziehungsweise gartenbauliche Unternehmen erhält eine bezuschusste Sachleistung. Den zuständigen Behörden der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen steht daher ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Gegebenenfalls ist bei der Evaluierung der Fördermaßnahme durch Beauftragte des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich.“

Beginn und Ende (Durchführungszeitraum) sowie Inhalt und Umfang der Beratung sind im Beratungsvertrag festzuhalten.

4.2

Interessenkonflikte/Umgang mit betrieblichen Daten

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Durchführung einer neutralen Beratung. Nicht neutral sind Beratungen, mit welchen über das Beratungshonorar hinaus weitergehende wirtschaftliche Interessen der Beratungsorganisation oder der Beratungskraft verbunden sind. Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Beratung keine Verkaufs- Werbe- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen ausgeübt werden. Produktwerbung ist zu unterlassen.

Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, Änderungen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Beratungsorganisationen sowie die bei der jeweiligen Beratung eingesetzten Beratungskräfte müssen eine entsprechende Erklärung abgeben, welche zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Beratungskraft (siehe Nummer 4.3) der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.

Es ist nicht zulässig, die Beratung von der Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation abhängig zu machen.

Die im Rahmen der Beratung bekannt gewordenen persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten des Betriebs dürfen, soweit keine Ausnahme nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorliegt, nicht an Dritte weitergegeben werden.

Eine Förderung erfolgt nur in den Fällen, in welchen sich die Zuwendungsempfängenden von den Beratungsklienten schriftlich von der Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Land NRW als Zuwendungsgeber entbinden lassen, soweit die Weitergabe der persönlichen oder betrieblichen Information für die Förderung der Beratungsleistung gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist und diese Einwilligung zur Weitergabe der Daten der Bewilligungsbehörde als Anlage zum Antrag vorliegt.

4.3

Qualifikation der Beratungskräfte

Sofern eine entsprechende Eignungsprüfung im Rahmen des vorgeschalteten Vergabeverfahrens bisher nicht erfolgt ist, gilt:

Für die Durchführung der Beratungsmodule dürfen nur solche Beratungskräfte eingesetzt werden, die entspre-

chende Berufserfahrung sowie methodische, fachliche und fachrechtliche Erfahrungen und Kenntnisse vorweisen.

- a) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation muss ein einschlägiger Fachhochschul- beziehungsweise Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft landwirtschaftlicher Betriebe nachgewiesen werden. Alternativ kann der Nachweis über einen einschlägigen Abschluss zum Meister, Techniker oder Vergleichbares und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft landwirtschaftlicher Betriebe erbracht werden.

Die von der Beratungsorganisation eingesetzten Beratungskräfte müssen die Anforderungen an die Berufserfahrung und die fachliche Eignung erfüllen.

- b) Als methodische Grundqualifikation sind die Module CECRA 1 und 2 (Certificate for European Consultants in Rural Areas) als Zertifizierung oder vergleichbare systematische oder methodische Fortbildungsprogramme für Beratungskräfte verpflichtend. Jede Beratungskraft muss im ersten Jahr, in dem sie geförderte Beratungsmodul durchführt, diese Grundqualifikation absolvieren, sofern sie diese nicht schon absolviert hat.
- c) Die im Rahmenvertrag aufgeführten Beratungskräfte dürfen im ersten Jahr nach Abschluss des Rahmenvertrages in der geförderten Beratung eingesetzt werden, auch wenn sie die methodische Qualifizierung (CECRA 1 und 2 beziehungsweise eine vergleichbare Fortbildung) noch nicht absolviert haben. Diese Qualifizierung ist innerhalb des ersten Jahres nachzuholen und zu belegen. In Ausnahmefällen kann nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde eines der Fortbildungsmodul auch erst im zweiten Jahr der Beratungstätigkeit erbracht werden. Bereits besuchte Module können angerechnet werden, sofern die Teilnahme innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt ist. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Zuwendungsantrag vorzulegen, sofern nicht schon mit der Angebotsabgabe im vorgeschalteten Vergabeverfahren erfolgt.
- d) Weiterhin ist es erforderlich, dass die Beratungskraft vor der ersten Beratung eine Fortbildung im Bereich Cross Compliance besucht hat. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- e) Für den Fall, dass „Deutsch“ nicht die Muttersprache der Beratungskraft ist, wird als Sprachniveau „C2“ nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) vorausgesetzt.
- f) Im Ausnahmefall, beispielsweise bei späterer Anstellung einer im Sinn dieser Förderung geeigneten Beratungskraft, können Beratungskräfte durch den Beratungsanbieter nachgemeldet werden. Die Beratungsdienstleistungen dieser nachgemeldeten Beratungskräfte sind erst dann zuwendungsfähig, wenn ihre Qualifikation anhand der eingereichten Unterlagen geprüft und die Anerkennung dem Beratungsanbieter schriftlich mitgeteilt wurde.

Für die Qualifikation der neu für die Beratung von Modulen eingesetzten Beratungskräfte gelten die oben bereits dargestellten Anforderungen. Gegebenfalls kann die Zustimmung mit Auflagen versehen werden.

- g) Von den Beratungskräften, die im Rahmen der Maßnahme eingesetzt werden, wird die regelmäßige Teilnahme an von der Bewilligungsbehörde anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erwartet. Ab dem Jahr 2016 ist dabei in jedem auf die Grundqualifizierung folgenden Jahr die Teilnahme an einer eintägigen Aufbaufortbildung zu aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Fachgebiet und „Cross Compliance“ verpflichtend.

Jede Beratungskraft muss eine „Eigenerklärung Beratungskraft“ vorlegen, welche bei der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Zulassung der Beratungskraft abzugeben ist.

4.4

Anforderungen an die Beratungsorganisation

Im Rahmen dieser Fördermaßnahme dürfen ausschließlich landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe mit Sitz in Nordrhein-Westfalen beraten werden.

Die Durchführung und die Dokumentation der Beratung sowie sämtliche mit der Maßnahme in Verbindung stehende Korrespondenz müssen in deutscher Sprache erfolgen.

Scheiden Beratungskräfte aus, ist dies der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt je nach Beratungsmodul zwischen 80 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Fördersatz beträgt für die Module 1.1, 1.2, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 5, 6 und 7 jeweils 80 Prozent, für alle übrigen Module 100 Prozent. Die Bagatellgrenze liegt bei 250 Euro. Es wird eine maximale Förderung in Höhe von 1500 Euro pro Beratungsmodul gewährt.

5.5

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die infolge der Erbringung der Beratungsleistung entstehenden Kosten der Beratungsorganisation. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die Kosten den im Rahmen des Vergabeverfahrens mit den einzelnen Beratungsorganisationen für die einzelnen Beratungsmodul festgelegten Beratungspauschalen in Form von Beratungshonoraren entsprechen.

Für die Berechnung der Zuwendung je Beratungsanbieter wird der im Rahmen des Vergabeverfahrens angegebene Beratungshonorarsatz (Euro je Stunde, netto) zugrunde gelegt. Abgerechnet werden kann nur die Zeit, in welcher die eingesetzte Beratungskraft für die Beratung vor Ort tätig ist, welche für die Vor- und Nachbereitung benötigt wird sowie die Reisezeit zwischen dem Sitz der Beratungsorganisation und dem Betriebssitz des landwirtschaftlichen Unternehmens. Die zusätzliche Berechnung von Sach-, Material- oder Reisekosten ist nicht zulässig.

Zur Dokumentation der Erbringung des einzelnen Beratungsmoduls führt die Beratungskraft für das einzelne Beratungsmodul ein Beratertagebuch, in dem der tatsächliche Inhalt und Umfang sowie das Ergebnis der Beratung sowie die benötigte Zeit getrennt nach Beratung vor Ort, Vor- und Nachbereitung sowie Reisezeit, sofern solche Zeiten abgerechnet werden sollen, zu erfassen sind. Darüber hinaus ist im Beratertagebuch das Datum jeder Beratung vor Ort auszuweisen und das Beratertagebuch von der Beratungskraft sowie dem Beratungsklienten oder der Beratungsklientin nach Abschluss der Beratung zu unterzeichnen.

Teilberatungen oder nicht vollständig durchgeführte Beratungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Umsatzsteuer und Skonti, auch wenn sie nicht gezogen wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

5.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.6.1

Publizität

Zuwendungsempfangende, die Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten, sind verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Genaue Vorgaben zur Publizität werden in Artikel 13 und im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und

auf Informations- und Kommunikationsmaterial (beispielsweise Broschüren, Flyern) zu erfolgen.

5.6.2

Transparenz

Angaben über die Zuwendungsempfängenden von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jede Zuwendungsempfängenden erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

5.6.3

Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen zu gestatten.

Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

Die Beratungsorganisation ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Zuwendung notwendigen Unterlagen während des Durchführungszeitraums der Maßnahme und danach für die Dauer von weiteren zehn Jahren aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Auf Verlangen sind von der Beratungsorganisation die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke und Datenträger sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist die Beratungsorganisation verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen muss das hierfür verwendete System anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zulässig sein. Das System kann auf Antrag der Beratungsorganisation bei der Bewilligungsbehörde zur elektronischen Belegführung zugelassen werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden. Die Zulassung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Wird die Kontrolle durch die Prüforgane seitens einer Beratungsorganisation oder einer von dieser beauftragten oder bevollmächtigten Person verhindert, so ist der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Sinn der Richtlinie abzulehnen. Soweit dem bereits entsprochen wurde, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Insofern ausbezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern.

5.6.4

Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen

Werden Zuwendungsvoraussetzungen oder Festlegungen im Zuwendungsbescheid nicht eingehalten, so ist eine Kürzung und gegebenenfalls eine Sanktion nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 durchzuführen, soweit die Zuwendungsempfängenden dies zu vertreten haben.

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfängende falsche Nachweise vorgelegt haben, um so die Gewährung der Zuwendung zu erreichen, oder wird festgestellt, dass Zuwendungsempfängende die für die Gewährung der Zuwendung erforderlichen Nachweise auch nach erfolg-

loser Fristsetzung der Bewilligungsbehörde nicht erbracht haben, so ist unbeschadet nationaler Vorgaben die Gewährung zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Mängel bei der Durchführung der Beratung sowie das Vorliegen von Interessenkonflikten können zum Ausschluss der betreffenden Beratungskraft, des betreffenden Beratungsmoduls oder aller Beratungsmodule sowie zur Versagung der entsprechenden Förderung führen.

Die Mängelanzeige hat innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen; Änderungen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Zu Unrecht bezahlte Beträge sind zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuerstatten.

5.6.5

Evaluierung

Im Rahmen der nach EU-Recht vorgeschriebenen Bewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans ländlicher Raum Nordrhein-Westfalen ist diese Verwaltungsvorschrift zu evaluieren. Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich, mit den mit der Evaluierung beauftragten Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Die im vorgeschalteten Vergabeverfahren zugelassene Beratungsorganisation reicht bei der Bewilligungsbehörde jeweils zum 5. des ersten Quartalmonats (5. Januar, 5. April, 5. Juli, 5. Oktober) gesammelt Zuwendungsanträge zu den im jeweils vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsverträgen ein. Zu jedem Beratungsvertrag wird ein Zuwendungsantrag gestellt.

Der Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Art des Beratungsmoduls;
- Name und Anschrift des zu beratenden Betriebs;
- Unternehmensnummer der Beratungsorganisation und des Beratungsklienten;
- Datum des Abschlusses des Beratungsvertrages;
- Höhe des Eigenanteils des zu beratenden Betriebes
- Vor- und Nachname der Beratungskraft, die das Beratungsmodul erbringt.

Dem Zuwendungsantrag sind als Anlage eine Kopie des Beratungsvertrages sowie die Einwilligungserklärung jedes Beratungsklienten in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten beizufügen.

Ist die Beratungsorganisation laut Rahmenvertrag zur Durchführung unterschiedlicher Beratungsmodule berechtigt, so sind die gesammelten Zuwendungsanträge für jedes Beratungsmodul getrennt einzureichen.

Die Priorisierung der eingegangenen Anträge erfolgt nach der Höhe des Fördersatzes und nach der Anzahl der von einem Beratungsklienten bereits in Anspruch genommenen geförderten Beratungsmodule.

Sofern mit der Beratung nicht vor Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren begonnen worden ist, ist der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung – abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 – förderunschädlich. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Die einzelne Beratung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Beratungsvertrages abgeschlossen sein.

6.2**Bewilligungsverfahren**

Die Entgegennahme und Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendung sowie die Verwendungsnachweisprüfung und die Auszahlung erfolgen durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) als Bewilligungsbehörde.

6.3**Auszahlungsverfahren**

Die Beratungsorganisation stellt nach vollständig durchgeführter Beratungsleistung bei der Bewilligungsbehörde für jeden Beratungsvertrag einen Auszahlungsantrag. Diesem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Beratungsprotokoll. Das Beratungsprotokoll wird von der Bewilligungsbehörde als Musterblatt zur Verfügung gestellt. Es entspricht dem unter Nummer 5.5 genannten Beratertagebuch. Das Beratungsprotokoll muss neben der Nennung des beratenen Moduls zudem das Datum jeder Beratung vor Ort ausweisen und von der Beratungskraft sowie dem Beratungsklienten oder der Beratungsklientin nach Abschluss der Beratung unterzeichnet worden sein.
2. eine Kopie der Rechnung an den beratenen landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Betrieb sowie ein Nachweis über dessen geleisteten Eigenanteil.
3. der Beratungsvertrag.
4. Erklärung vom Beratungsklienten über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht. Die dem Zahlungs-

antragsantrag beigefügten Unterlagen können als Verwendungsnachweis anerkannt werden.

Der Auszahlungsantrag der Beratungsorganisation gegenüber dem Land-Nordrhein-Westfalen wird unbeachtlich, wenn der Zahlungsantrag mit allen Unterlagen nach Satz 2 nicht spätestens 14 Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen ist. In diesem Fall entfällt ein sich in der Sache aus dem Antrag ergebender Zahlungsanspruch aus Gründen des Zeitablaufs.

Zahlungen können sofort nach Abschluss der Beratung beantragt werden. Die Zahlung erfolgt auf das in der Unternehmensdatei hinterlegte Konto.

Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) findet keine Anwendung.

6.4**Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten die Angaben im Zahlungsantrag. Nummer 6 der ANBest-P findet keine Anwendung.

7**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 464

II.

**Löschung einer Eintragung
im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
vom 23. Juni 2016

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547), wird bekannt gemacht, dass die nachstehende Eintragung im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Nordrhein-Westfalen gelöscht wurde.

Verz.-Nr.	Meister/Epoche	Darstellung	Material/Technik	Maße	Literatur
10111	Ernst Ludwig Kirchner	Kauern des Mädchen	Papier/ Aquarell	H: 43,5 cm B: 33,5 cm	Brücke. Die Geburt des deutschen Expressionismus (Ausstellungskatalog), Brücke-Museum Berlin, 2005, Katalog Nr. 77, Abb. S. 189.

Die Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes nicht mehr genehmigungsbedürftig.

Düsseldorf, den 23. Juni 2016

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Stoppa-Sehlbach

– MBl. NRW. 2016 S. 470

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland
vom 3. Juni 2016

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für

- die LVR-Klinik Bedburg-Hau
- die LVR-Klinik Bonn
- die LVR-Klinik Düren
- das LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- das LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen
- die LVR-Klinik Köln
- die LVR-Klinik Langenfeld
- die LVR-Klinik Mönchengladbach
- die LVR-Klinik Viersen
- die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 297), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken vom 28. August 2009 (GV. NRW. S. 796) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland veröffentlicht:

§ 1 Vertretung der LVR- Kliniken:

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gem. § 11 Abs. 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die bzw. der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstands-vorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bedburg-Hau sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes: Stephan Lahr
 Ärztlicher Direktor (komm.): Dr. Jack Kreutz
 Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft (komm.): Carsten Schmatz

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor: Edgar Seeber
 Stellvertretender Ärztlicher Direktor (komm.): Dr. Alexander Pantelatos
 Stellvertretender Pflege-direktor: N.N.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes: Ludger Greulich
 Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Markus Banger
 Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft: Heinz Lepper

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor: Christoph Schwickart
 Stellvertretender Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Rolf Biniek
 Stellvertretende Pflege-direktorin: Elvira Lange

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Düren sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes: Michael van Brederode
 Ärztliche Direktorin: Dr. Ulrike Beginn-Göbel
 Pflegedirektorin als Leitende Pflegekraft: Sarina Schreiber

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor: Frank Menzel
 Stellvertretender Ärztlicher Direktor: Dr. Norbert Weißig
 Stellvertretender Pflege-direktor: Josef Cremer

Mitglieder des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität – sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes: Joachim Heinlein
 Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Wolfgang Gaebel
 Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft: Klemens Maas

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor: Ralf Wurth
 Stellvertretender Ärztlicher Direktor: N.N.
 Stellvertretende Pflege-direktorin: Claudia Foulon
 Weiterer Stellvertreter des Ärztlichen Direktors (nur im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters): Prof. Dr. Tillmann Supprian

Mitglieder des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen – sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Jane E. Splett
Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Norbert Scherbaum
Pflegedirektorin als Leitende Pflegekraft:	Christiane Frenkel

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Holger Foullois
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Johannes Hebebrand
Stellvertretender Pflegedirektor:	Klaus Schumacher
Weiterer Stellvertreter des Ärztlichen Direktors (nur im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters):	N.N.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Köln sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Jörg Schürmanns
Ärztliche Direktorin:	Prof. Dr. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Frank Allisat

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Harald Balzer
Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	Barbara Müller-Kautz
Stellvertretender Pflegedirektor:	René Depiereux

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Langenfeld sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Holger Höhmann
Ärztliche Direktorin:	Jutta Muysers
Pflegedirektorin als Leitende Pflegekraft:	Silke Ludowisy-Dehl

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor (komm.):	Arnd Wöhler
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Dr. Friedrich Leidinger
Stellvertretende Pflegedirektorin:	Isolde Schmid-Rüther

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Mönchengladbach sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Dorothee Enbergs
Ärztlicher Direktor:	Dr. Stephan Rinckens
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Jochen Möller

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Dietmar Benzerath
Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	Dr. Silvia Schöller
Stellvertretender Pflegedirektor:	Thomas Helgers

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Viersen sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Dorothee Enbergs
Ärztlicher Direktor:	Dr. Ralph Marggraf
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Jörg Mielke

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Dietmar Benzerath
Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	Dr. Heike Guckelsberger
Stellvertretende Pflegedirektorin:	Edith Jankowski

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Dorothee Enbergs
Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Dietmar Pierre König
Pflegedirektorin als Leitende Pflegekraft:	Irmgard van Haeff

Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Dietmar Benzerath
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Dr. Jochen Nessler
Stellvertretende Pflegedirektorin:	Virginia Martinez

§ 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 11 Abs. 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken i. V. m. § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates. Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung für die

LVR-Kliniken vom 28. August 2009 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

2. Das Formerfordernis nach § 11 Abs. 3 KHBS – i. V. m. § 21 Abs. 1 LVerbO wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewährt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

§ 3 Zeichnungsbefugnisse

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Alle darüber hinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktorin bzw. des Kaufmännischen Direktors. Ist die oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

§ 4 Inkraftsetzung

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom 6. Mai 2013, veröffentlicht im Ministerialblatt vom 7. Juni 2013, S. 177 bis 190, werden hiermit gleichzeitig widerrufen.

Köln, den 30.6.2016

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2016 S. 471

Vertretungsbefugnisse für die LVR-HPH-Netze des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland
vom 3. Juni 2016

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das

- LVR-HPH-Netz Niederrhein
- LVR-HPH-Netz Ost
- LVR-HPH-Netz West

Gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 28. Februar 2011, (GV. NRW. S. 180) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-HPH-Netze veröffentlicht:

§ 1 Vertretung der LVR-HPH Netze:

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb des jeweiligen LVR-HPH-Netzes gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch ihre Fachliche Direktorin/ihren Fachlichen Direktor und durch ihre Kaufmännische Direktorin/ihren Kaufmännischen Direktor gemeinschaftlich vertreten.

2. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleitungsmitgliedes nimmt die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter seine Aufgaben wahr.

Mitglieder der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes Niederrhein sind:

Fachlicher Direktor: Thomas Ströbele
Kaufmännischer Direktor: Ralf Klose

Stellvertretungen der Betriebsleitung sind:

Stellvertretende Fachliche Direktorin (komm.): Brigitte Balzer
Stellvertretender Kaufmännischer Direktor (komm.): Karl-Heinz Pillen

Mitglieder der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes Ost sind:

Fachlicher Direktor: Gerald Schueler
Kaufmännischer Direktor: Norbert Klein

Stellvertretungen der Betriebsleitung sind:

Stellvertretende Fachliche Direktorin: Sonja Weiblen
Stellvertretender Kaufmännischer Direktor: Jens Ende

Mitglieder der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes West sind:

Fachliche Direktorin: Ida Nottelmann
Kaufmännischer Direktor: Michael Kasten

Stellvertretungen der Betriebsleitung sind:

Stellvertretender Fachlicher Direktor: Freiherr Wilderich von Weichs
Stellvertretender Kaufmännischer Direktor: Uwe Schultes

§ 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen i. V. m. § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates. Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 28. Februar 2011 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.
2. Das Formerfordernis nach § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen i. V. m. § 21 Abs. 1 LVerbO wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewährt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

§ 3 Zeichnungsbefugnisse

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Betriebsleitungsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung

tung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 8 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

- b) Alle darüber hinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch alle Betriebsleitungsmitglieder der jeweiligen LVR-HPH-Netze.

§ 4 Inkraftsetzung

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom 17. Oktober 2008, veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 28, werden hiermit gleichzeitig widerrufen.

Köln, den 30. Juni 2016

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2016 S. 473

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569